

## BESCHLUSS

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand: Aufstellung des Bebauungsplans 3-90 für das Grundstück Streustraße 94 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee

Beschluss-Nr.: VIII-1805/2021 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 16.02.2021 Verteiler:  
- Bezirksbürgermeister  
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)  
- Leiter des Rechtsamtes  
- Leiter des Steuerungsdienstes  
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

- I. Für das Grundstück Streustraße 94 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee wird der Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3-90 aufgestellt.
- II. Die Aufstellung des Bebauungsplans 3-90 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.  
Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt beauftragt.
- III. Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn  
Bezirksbürgermeister

An die  
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.:

## **Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 15 BezVG**

### **Aufstellung des Bebauungsplans 3-90 für das Grundstück Streustraße 94 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Gemäß § 15 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) wird berichtet:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Für das Grundstück Streustraße 94 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee wird der Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3-90 aufgestellt.
- II. Die Aufstellung des Bebauungsplans 3-90 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt beauftragt.

### **Begründung**

Zu I.

Der Bebauungsplan 3-90 soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Maßgabe des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) gewährleisten.

Anlass der Planung ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Spielplatz“, auf dem Grundstück Streustraße 94 im Gebiet „Langhansstraße“ für die Zwecke des Fachamtes planungsrechtlich zu sichern, um das Defizit an öffentlichen Spielplätzen zu mindern.

Der Senat von Berlin hat am 25.06.2019 den Beginn Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Gebiet Pankow - Langhansstraße beschlossen (Senatsbeschluss Nummer S-2377/2019). Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nr. 28 am 05.07.2019 auf Seite 4122 wurde der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB und die damit erfolgte Festlegung des Untersuchungsgebiets verkündet.

Die seit dem 25.06.2019 für das Gebiet „Langhansstraße“ laufenden vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für die Festlegung eines Sanierungsgebiets haben ein erhebliches Defizit an öffentlichen Spielplatzflächen festgestellt. Zur Verringerung des Defizits wird der Grunderwerb von unbebauten Grundstücken zur Sicherung von Standorten (öffentliche Grün- und Freifläche) vorgesehen. Als Sanierungsziel wird die Schaffung neuer wohnungsnaher öffentlicher Grün- und Freiflächen für alle Altersgruppen explizit benannt.

Der städtebauliche Rahmenplan liegt im Entwurf zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Stand Januar 2021, vor und stellt für das Grundstück Streustraße 94 eine öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ dar. Die Aufnahme der Maßnahme „Errichtung eines Spielplatzes (Streustraße 94)“ in das Maßnahmenkonzept sowie in die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist vorgesehen.

### **Planerische Ausgangssituation**

Im Flächennutzungsplan Berlin (FNP) ist der Geltungsbereich als gemischte Baufläche M 2 dargestellt. Das Grundstück liegt zudem im Geltungsbereich des sozialen Erhaltungsgebiets „Langhansstraße“: Gegenstand der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 14.11.2017 ist die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung. Der Geltungsbereich liegt in planungsrechtlicher Hinsicht in einem Bereich, für den keine verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 30 BauGB besteht. Somit sind Vorhaben nach Maßgabe von § 34 BauGB zu beurteilen.

Der westliche Blockteil weist in der Umgebung des Geltungsbereichs einen Teil der unter Denkmalschutz stehenden „Ruthenbergschen“ Gewerbehöfe auf. Diese ein- bis zweigeschossigen Gebäude werden durch verschiedene Dienstleistungs- und sonstige Gewerbebetriebe genutzt. Der östliche Teil des Viertels weist auf vier Grundstücken Geschosswohnungsbau auf (Lehderstraße 33, 29-32, 28 und Roelckestraße 173) sowie auf dem Eckgrundstück Roelcke-/Streustraße einen Nahversorger mit ergänzendem Kundenparkplatz. Der nördlich gegenüber befindliche Blocksaum der Streustraße weist ausgedehnte infrastrukturelle Nutzungsmerkmale (Kita und Schule) sowie auch Wohnnutzung auf. Ein Spielplatz als ergänzende Wohnfolgeeinrichtung fügt sich ein. Eine Beeinträchtigung durch gewerbliche Nutzungen in der Umgebung ist nicht zu erwarten, da diese Nutzungen durch Gebäude abgeschirmt sind.

Es besteht ein Antrag auf Vorbescheid des privaten Eigentümers für das Grundstück Streustraße 94 für einen Neubau eines Wohnhauses mit 17 Wohneinheiten und fünf Gewerbeeinheiten mit Tiefgarage. Die Entscheidung über den Antrag des Vorhabens wurde mit Bescheid vom 17.03.2020, zugestellt am 19.03.2020 für die Dauer von 12 Monaten gemäß § 141 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 15 BauGB zurückgestellt. Das erfragte Bauvorhaben beeinträchtigt die Durchführung der vorgesehenen Planungen. Durch die Zurückstellung werden die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung und die Entwicklung der Sanierungsziele, hier die Anlage von neuen öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen als Planungsziele gesichert.

Um die 1.953 m<sup>2</sup> große private Fläche weiterhin langfristig als öffentliche Grünfläche zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Zur Sicherung der Planung besteht die Möglichkeit eine Veränderungssperre für das Grundstück Streustraße 94 zu erlassen, da durch die Bauabsicht zu befürchten ist, dass die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens unmöglich gemacht würde.

### **Bedarf an öffentlichen Spielplätzen**

Das Grundstück ist im Planungsraum Weißenseer Spitze zwischen der Pistoriusstraße, Rodelckestraße, südliche Grenzen der Grundstücke entlang der Lehderstraße, Prenzlauer Promenade und der Straße Am Steinberg gelegen, der mit öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen stark unterversorgt ist. Zudem befindet sich das Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zur Heinz-Brand-Oberschule und der Kita Streustraße 41. Sowohl die öffentliche Spielplatzversorgung als auch die öffentliche Grünflächenversorgung ist im Planungsraum hoch defizitär.

Für die 9.762 melderechtlich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum Weißenseer Spitze im Jahre 2019 gibt es bis auf eine kleine Grünanlage entlang der Langhansstraße keine wohnungsnaher Grünanlage, die für die Erholungsnutzung geeignet ist.

Das Kinderspielplatzgesetz (Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze in der Fassung vom 20. Juni 1995, GVBl. S. 388, geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 17.12.2003, GVBl. S. 617) weist im § 4 Abs. 1 als Versorgungsrichtwert pro Planungsraum 1 m<sup>2</sup> Nettospielfläche pro Einwohner aus.

Mit den 2 öffentlichen Spielplätzen (Pistoriusstraße 95 und Lehderstraße 68) verbleibt im Planungsraum Weißenseer Spitze (Planungsraum Nr. 03050934) ein derzeitiges Spielplatzdefizit in Höhe von 8.324 m<sup>2</sup> Nettospielfläche.

Mit den Planungsstandorten Goethestraße 9, 11/Lehderstraße 73, Charlottenburger Straße 75 und Jacobsohnstraße 6 könnte das Nettospielflächendefizit um 1.470 m<sup>2</sup> reduziert werden. Demnach würde nach Realisierung der Planungsstandorte ein Defizit von 6854 m<sup>2</sup> verbleiben. Der Versorgungsrichtwert läge nach Umsetzen der hier benannten Planungsstandorte bei lediglich 0,3 m<sup>2</sup> Nettospielfläche pro Einwohner. Durch die vorliegenden Zahlen wird die Notwendigkeit der Realisierung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Spielplatz“ verdeutlicht.

Auch seine Lage in der Nachbarschaft potenzieller Nutzer, d. h. unmittelbar gegenüber der Kita Streustraße 41 und der Heinz-Brandt-Schule in der Langhansstraße 120 sprechen für eine Entwicklung als Kinderspielplatz. Verfügbare Alternativen bzw. andere geeignete (insbesondere landeseigene) Grundstücke zur ausreichenden Versorgung des Wohngebietes mit öffentlichen Spielplätzen gibt es in der näheren Umgebung nicht und auch in angrenzenden Gebieten sind in zumutbarer Entfernung Spielplätze nicht ausreichend vorhanden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung des Grundstücks Streustraße 94 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Spielplatz“ und anteilig die Straßenverkehrsfläche bis zur Mitte der Streustraße.

Die Regelung der entstehenden Entschädigungen auf die Entziehung der privaten Nutzung und der Grundstücksankauf soll auf dem Verhandlungsweg über die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im künftigen Sanierungsgebiet eingesetzten Treuhänder erfolgen und finanziert werden

Die Mitteilung der Planungsabsicht wurde gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) am 01.02.2021 mit Planungsziel „Öffentlicher Spielplatz“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitgeteilt.

## **Zu II.**

Der Bebauungsplan 3-90 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Bei der Sicherung eines öffentlichen Spielplatzes handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die der Versorgung eines bestehenden Wohngebietes mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur dient. Die hierfür erforderlichen, in § 13a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen sind erfüllt:

Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bei der Sicherung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Spielplatz“ handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Es wird kein Vorhaben ermöglicht, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Somit soll für das Bebauungsplanverfahren 3-90 das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet werden.

## **Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Für das Grundstück Streustraße 94 werden Grunderwerbskosten anfallen. Der Grundstücksankauf soll über die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eingesetzten treuhänderischen Sanierungsträger erfolgen. Die Grunderwerbskosten sind entsprechend Bodenrichtwert bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen IV C angemeldet und werden Teil der Kosten- und Finanzierungsplanung des künftigen Sanierungsgebiets Langhansstraße. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird Bestandteil der Rechtsverordnung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Damit ist die Finanzierung in der eingestellten Höhe im Sanierungszeitraum abgesichert. Die Finanzierung erfolgt über die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Dem Bezirksamt entstehen keine Grunderwerbskosten.

## **Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen**

keine

## **Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

siehe Anlage 2

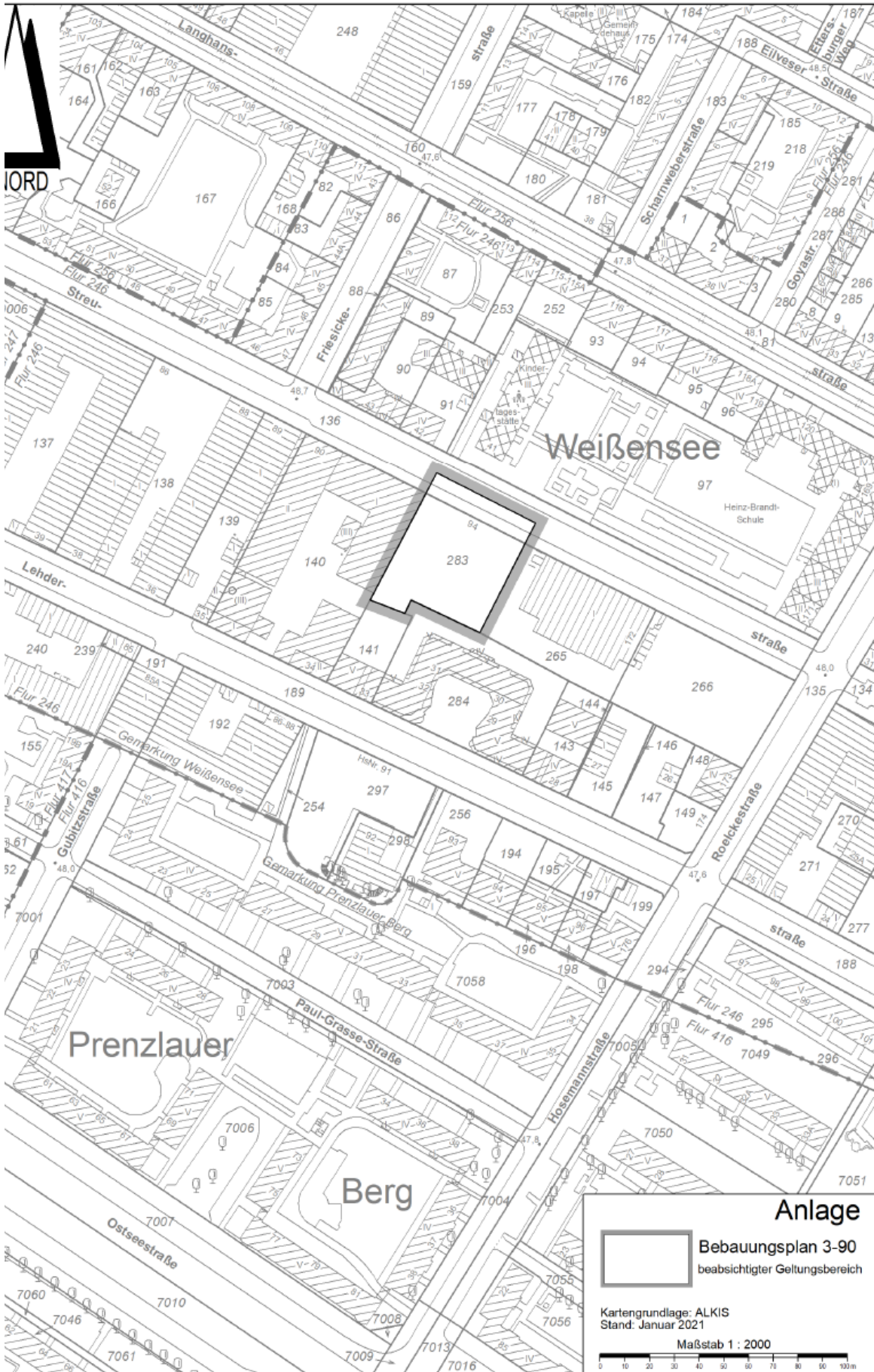
## **Kinder- und Familienverträglichkeit**

Die geplante Sicherung eines öffentlichen Spielplatzes wird sich positiv auf die Lebensbedingungen von Kindern und Familien auswirken.

Sören Benn  
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn  
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung  
und Bürgerdienste

## **Anlagen**



## Anlage 2 Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche - Versiegelungsgrad		x	x			
2. Wasser - Wasserverbrauch		x				
3. Energie - Energieverbrauch - Anteil erneuerbarer Energie	x					
4. Abfall - Hausmüllaufkommen - Gewerbeabfallaufkommen	x					



# Anlage 1

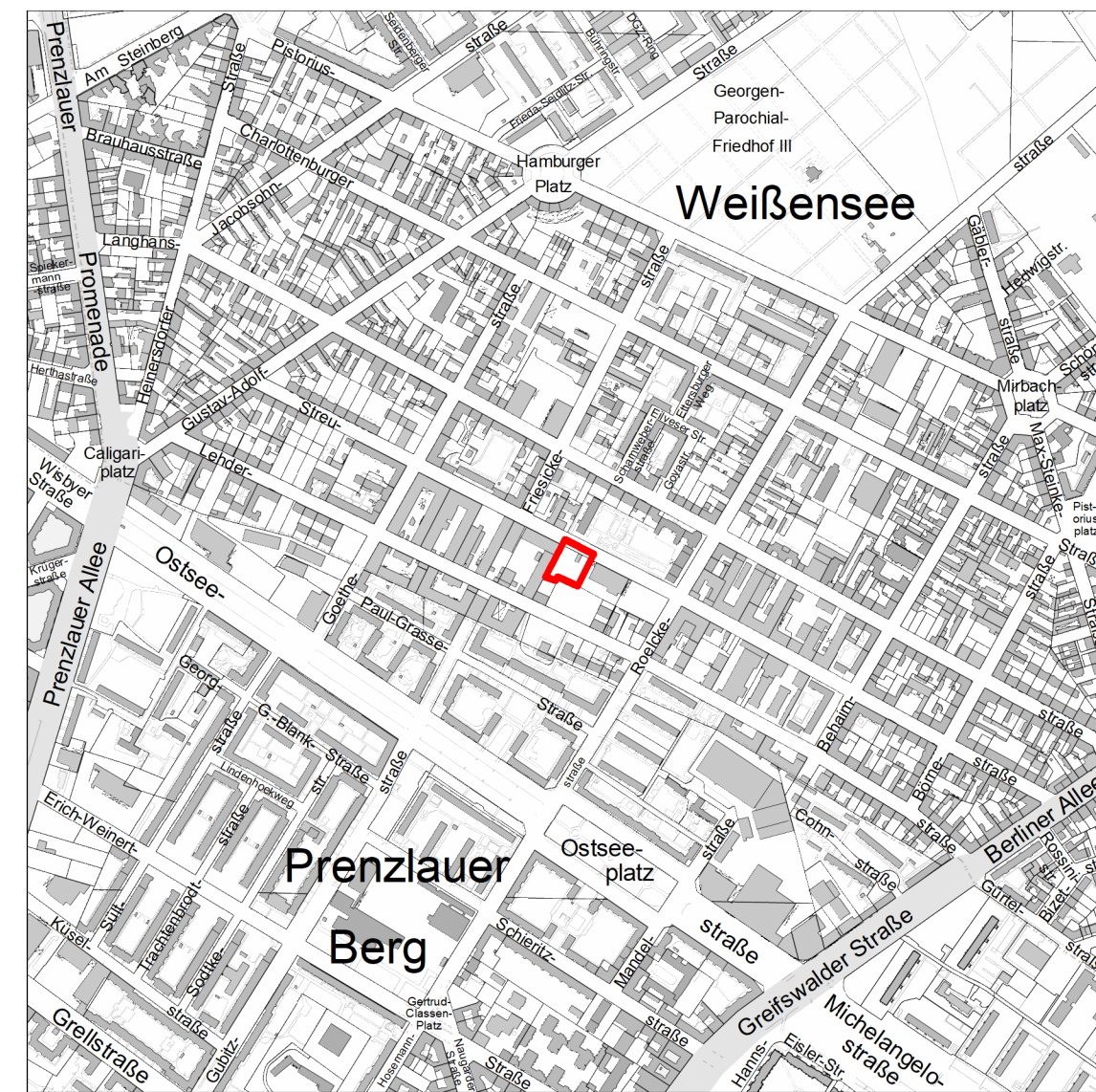
Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
5. Verkehr - Verringerung des Individualverkehrs - Anteil verkehrsberuhigter Zonen - Busspuren - Straßenbahnvorrangschaltungen - Radwege	x					
6. Immissionen - Schadstoffe - Lärm	x					
7. Einschränkung von Fauna und Flora		x				
8. Bildungsangebot	x					
9. Kulturangebot						
10. Freizeitangebot		x	x			

## Anlage 1

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen		x				
12. Arbeitslosenquote	x					
13. Ausbildungsplätze	x					
14. Betriebsansiedlungen	x					
15. Wirtschaftliche Diversifizierung nach Branchen	x					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.

Übersichtskarte 1:10.000



**Entwurf**  
vom 27.01.2021  
Noch nicht rechtsverbindlich!

**Bebauungsplan 3-90**  
für das Grundstück  
Streustraße 94  
im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee



**Zeichenerklärung**

**Festsetzungen**

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Symbol	Text	Maß
Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauVO)	KS	Grundflächenzahl	z.B. GR 100 m²
Ruhes Wohngebiet (§ 3 BauVO)	WR	Grundfläche	z.B.
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	z.B. III - V
Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauVO)	WB	als Höchstmaß	z.B.
Dortgebiet (§ 5 BauVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.
Mischgebiet (§ 6 BauVO)	MI	zwingend	z.B.
Urbane Gebiete (§ 6a BauVO)	MU	Offene Bauweise	z.B.
Kerngebiet (§ 7 BauVO)	KK	Nur Einflüßler zulässig	z.B.
Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)	GE	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B.
Industriegebiet (§ 9 BauVO)	GI	Nur Hausgruppen zulässig	z.B.
Sondergebiet (Ehoulung) (§ 10 BauVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B.
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauVO)	SO	Geschlossene Bauweise	z.B. g
	UNIVERSITÄT	Baulinie (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BauVO)	z.B.
	WR 2 Wo	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauVO)	z.B.
	0,3 bis 0,7	Linie zur Abgrenzung d. Umlaufes von Abwechslungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO)	z.B.
	GF 500 m²	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	z.B. TH 12,4 m über Gehweg
	GF 400 m² bis 500 m²	Traufhöhe	z.B. FH 53,5 m über NN
	GF 4000 m²	Finshöhe	z.B. FK 114,5 m über NN
	BM 4000 m²	Oberrand	z.B. OK 114,5 m über NN
		als Mindest- und Höchstmaß	z.B. OK 114,5 m über NN
		zwingend	z.B. OK 114,5 m über NN
	JUGENDFREIZEITHEIM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B.

**Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung z. B. öffentliche Parkfläche		Bereich ohne Einfahrt	
Private Verkehrsfläche		Bereich ohne Ausfahrt	
		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**

Umspannwerk		Öffentliche und private Grünflächen	
Gasdruckregler		Öffentliche Grünflächen	
Trastation		Private Dauerparkanlagen	

**Oberrandische Hauptversorgungsleitungen**

Hochspannungseitung		Fläche für die Landwirtschaft	
		Fläche für Wald	
		Wasserfläche	

**Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Ungrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung	
Anpflanzungen von Bäumen		Ungrenzung von Flächen für die Bepflanzung von Bäumen	
sonstige Bepflanzungen		Ungrenzung von Flächen für die Bepflanzung von Sträuchern	
Ungrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		Ungrenzung von Flächen für die Bepflanzung von Sträuchern	
Ungrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen		Ungrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	
Besonderer Nutzungszweck von Flächen z. B. Hof		Arkade	
Straffläche		Höhenlage bei Festsetzungen (in Meter über NN)	
Mit Gef., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
Ungrenzung der Flächen für Stellplätze		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Garagen		Ungrenzung der Flächen für Garagengebäude mit Dachstellplätzen	
Gemeinschaftsstellplätze		Tiefgaragen	
Gemeinschaftsgaragen		Gemeinschaftsstellplätze	
		Gemeinschaftsgaragen	

**Sonstige Festsetzungen**

Ungrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		Ungrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Ungrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen		Ungrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
Straffläche		Bahnanlage	
Mit Gef., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen			
Ungrenzung der Flächen für Stellplätze			
Garagen			
Gemeinschaftsstellplätze			
Gemeinschaftsgaragen			

**Nachrichtliche Übernahmen**

Naturschutzgebiet		Wasserschutzgebiet (Grundwasserentwässerung)	
Landesschutzgebiet		Ungrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Naturdenkmal		Ungrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
Geschützter Landschaftsbestandteil		Bahnanlage	
Einzelanlage (Eisenbahn), die dem Denkmalschutz unterliegt			
Gesamtanlage (Eisenbahn), die dem Denkmalschutz unterliegt			
Erhaltungsbereich			

**Eintragungen als Vorschlag**

Gebäude		Straßenbahn	
Stellplatz		Hochstraße	
Garage		Tiefstraße	
Tiefgarage		Brücke	
Kinderplatz		Industriebahn (in Aussicht genommen)	

**Planunterlage**

Wohngebäude		Landesgrenze (Bundesland)	
Gebäude für Wirtschaft und Gewerbe		Bezirksgrenze	
Gebäude für öffentliche Zwecke		Ortsbezirksgrenze	
Gebäude unter der Erdoberfläche		Gemarkungsgrenze	
Brücke		Flurgrenze	
Gewässer		Flurstücksgrenze	
Böschung		Flurstücknummer, Flurstücknummer	
Laubbau, Nadelbaum		Grundstücknummer	
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)		Mauer, Stützmauer	
Schornstein		Bordkarte	
Zaun, Hecke		Baulinie, Baugrenze	
Hochspannungsmast		Straßenbegrenzungslinie	

**Bezirksamt Pankow von Berlin**  
Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Fachbereich Vermessung | Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleiter | Bezirksstadtrat | Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt  
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am beschlossen.

Berlin, den  
**Bezirksamt Pankow von Berlin**  
Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste  
Stadtentwicklungssamt

Ambler

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den  
**Bezirksamt Pankow von Berlin**

Bezirksbürgermeister | Bezirksstadtrat | Fachbereichsleiter  
Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf Seite verkündet worden.

Maßstab 1 : 1000

**3-90**

Planunterlage: ALKIS mit zusätzlichen Eintragungen  
Stand: Januar 2021

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.